



Statuten

Revision gültig ab 1. Juni 2024

Inhalt

I Name, Sitz, Zweck	2
Artikel 1 Name	2
Artikel 2 Sitz	2
Artikel 3 Zweck	2
II Mitgliedschaft	2
Artikel 4 Mitglieder	2
Artikel 5 Pflichten der Mitglieder	3
Artikel 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Stimm- und Wahlrecht	3
III Organisation	5
Artikel 7 Vereinsorgane	5
Artikel 8 Urabstimmung	5
Artikel 9 Generalversammlung	6
Artikel 10 Mitgliederversammlungen	8
Artikel 11 Vorstand	9
Artikel 12 Kontrollstelle und Rechnungsrevision	12
IV Finanzen	13
Artikel 13 Geschäftsjahr	13
Artikel 14 Beiträge	13
Artikel 15 Haftung	14
V Auflösung	14
Artikel 16 Auflösung	14
VI Schlussbestimmungen	14
Artikel 17 Inkrafttreten	14

I Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen „Gewerkschaft des Kabinenpersonals“, nachfolgend kapers genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die kapers kann unselbstständige Sektionen bilden, welche vollumfänglich der Organisation der kapers unterstellt sind.

Artikel 2 Sitz

Sitz der kapers ist 8302 Kloten.

Artikel 3 Zweck

- 3.1 Die kapers bezweckt als Gewerkschaft die Vertretung, Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und deren Unterstützung.
- 3.2 Die kapers strebt die Förderung des schweizerischen Luftverkehrs im Allgemeinen, sowie die Zusammenarbeit mit gleichartigen in- und ausländischen Gewerkschaften, Berufsverbänden und Arbeitsorganisationen an.

II Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

- 4.1 Ordentliches Mitglied der kapers kann sein, wer in einem Anstellungsverhältnis als Kabinenbesatzungsmitglied steht.
- 4.2 Wer diese Funktion nicht oder nicht mehr erfüllt, kann mit Genehmigung des Vorstandes Passivmitglied werden.

- 4.3 kapers-Vorstandsmitglieder, welche diese Tätigkeit während mindestens 4 Jahren ausübten, sowie Kommissionsmitglieder, welche diese Tätigkeit während mindestens 8 Jahren ausübten, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitgliedern, die vor Aufnahme ihrer Vorstandstätigkeit Kommissionsmitglieder waren, werden die Jahre als Kommissionsmitglied zur Hälfte als Vorstandstätigkeit angerechnet. Freimitgliedern wird der Mitgliederbeitrag exklusiv Vollzugskostenanteil (gemäss Art. 14.1) erlassen.

Artikel 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und die Beschlüsse der kapers zu respektieren und die darin festgelegten Ziele zu fördern.
- 5.2 Jedes Mitglied ist angehalten, dem Sekretariat zuhanden des Vorstandes Berichte, Informationen und Beschwerden zukommen zu lassen, die sich in Zusammenhang mit der Arbeit als Kabinenbesatzungsmitglied ergeben und die für die kapers von Interesse sein könnten.
- 5.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die in diesen Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Artikel 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Stimm- und Wahlrecht

- 6.1 Bewerber:innen um die Mitgliedschaft haben eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 6.2 Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Quartals (März, Juni,

September, Dezember) schriftlich seinen Austritt aus der kapers erklären.

- 6.3 Gibt ein Mitglied seine Funktion gemäss Art. 4.1 der Statuten auf, so scheidet es – unter Vorbehalt von Art. 4.2 – aus der kapers aus.
- 6.4 Mitglieder, die sich eines unehrenhaften Verhaltens gegenüber der kapers schuldig gemacht haben oder die Statuten oder Beschlüsse der kapers missachten oder die Interessen oder das Ansehen der kapers auf andere Weise schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus der kapers ausgeschlossen werden.
- 6.5 Das Stimm- sowie das aktive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern gemäss Art. 4.1 zu. Die Teilnahme an Urabstimmungen ist ausschliesslich ordentlichen Mitgliedern vorbehalten, die mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Vernehmlassung einen Antrag auf Beitritt eingereicht haben.
- 6.6 In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder gemäss Art. 4.1 dieser Statuten. Entfällt bei einem Vorstandsmitglied der Status des ordentlichen Mitgliedes, scheidet es automatisch mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.

Ausnahme: Wird einem Vorstandsmitglied durch die Arbeitgeberin gekündigt, muss es nicht aus dem Vorstand ausscheiden. In diesem Falle entscheidet der Vorstand, wann das betreffende Vorstandsmitglied zu ersetzen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf der Kündigungsfrist.

- 6.7 Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

III Organisation

Artikel 7 Vereinsorgane

kapers verfügt über die folgenden Organe:

- die Urabstimmung
- die Generalversammlung
- den Vorstand
- die Kontrollstelle

Artikel 8 Urabstimmung

8.1 Der Urabstimmung sind zwingend die folgenden Geschäfte zu unterbreiten:

- Statutenänderung
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen sowie von Reglementen, die integrierender Bestandteil eines in Kraft gesetzten Gesamtarbeitsvertrages sind, wobei jeweils nur jene Mitglieder stimmberechtigt sind, für welche der Gesamtarbeitsvertrag bzw. die entsprechenden Reglemente anwendbar sind
- Beitritt zu oder Austritt, aus anderen Vereinigungen, in- und ausländischen Gewerkschaften oder Berufs- und Arbeitsorganisationen
- Die Auflösung des Vereins

8.2 Für Entscheidungen über Abschluss, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen und zugehörigen Reglementen oder für den Entscheid zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In den übrigen Fällen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

- 8.3 Vor dem Beginn der Urabstimmung über die in Artikel 8.2 genannten Themen ist eine Vernehmlassung durchzuführen, die mindestens 14 Tage dauert.
- 8.4 Die Urabstimmung dauert mindestens 14 Tage. Der genaue Beginn und das exakte Ende werden vom Vorstand bekannt gegeben.
Im Grundsatz werden Urabstimmungen als E-Voting durchgeführt. Gestützt auf Art. 8.6 kann der Vorstand beschliessen, einzelne Abstimmungen als physische Abstimmungen durchzuführen.
Für E-Voting gilt: Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält die Möglichkeit, einmalig am E-Voting teilzunehmen, die Anonymität ist gewahrt. Die elektronischen Stimmen müssen bis zum Abstimmungsende abgegeben werden.
- 8.5 Als Stimmenzähler:innen amten jeweils zwei Mitglieder der Kontrollstelle, die auch über die termingerechte Durchführung der Urabstimmung zu wachen haben.
- 8.6 Das Verfahren der Urabstimmung wird im Weiteren vom Vorstand festgelegt. Er muss eine geheime und korrekte Abstimmung gewährleisten.

Artikel 9 Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der kapers. Sie findet jährlich mindestens ein Mal statt und kann auf Beschluss des Vorstandes als Urabstimmung durchgeführt werden.
- 9.2 Die Generalversammlung ist zuständig für:
- Die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist (Rücktritt während der Amtsdauer)
 - Die Wahl des:der Präsident:in
 - Die Wahl der Kontrollstelle und allenfalls der Revisionsgesellschaft
 - Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Die Festsetzung der Höhe der finanziellen Entschädigung des Vorstandes. Die Aufteilung der Entschädigung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist Sache des Vorstandes
- 9.3 Zeitpunkt und Durchführung der Generalversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Sie wird mindestens 60 Tage im Voraus bekannt gegeben.
- 9.4 Der:die Präsident:in leitet die Generalversammlung. Bei deren:dessen Abwesenheit bzw. auf Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern wird ein:eine Tagespräsident:in gewählt.
- 9.5 Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung werden offen durchgeführt, sofern nicht durch ein einfaches Mehr anders beschlossen.
- 9.6 Vorstandsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht mit Ausnahme in eigener Angelegenheit.
- 9.7 Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es seine Stimme durch vorherige schriftliche Erklärung an den:die Generalsekretär:in abgeben. Diese Stimmen sind nur gültig, wenn sie spätestens um 18:00 Uhr des Vortages der Generalversammlung am Sitz der kapers eingetroffen sind.
- 9.8 Für Wahlen und Abstimmungen ist das einfach Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Der:die Präsident:in

bzw. der:die leitende Vorsitzende hat nötigenfalls den Stichentscheid.

- 9.9 Für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen (Art. 64 ZGB), unter Einreichung eines schriftlichen Antrages von lediglich 10% aller ordentlichen Mitglieder.

Artikel 10 Mitgliederversammlungen

10.1 Eine Mitgliederversammlung findet statt:

- Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
- Aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder

10.2 Bezieht sich der Versammlungsgegenstand gemäss Antrag auf einen Gesamtarbeitsvertrag oder ein Reglement zwischen der kapers und der entsprechenden Fluggesellschaft, ist lediglich die Unterstützung von 10% aller ordentlichen Mitglieder, welche dem betreffenden Vertragswerk oder Reglement unterstellt sind, erforderlich.

10.3 Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und den Versammlungsort, doch muss eine von mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder geforderte Versammlung innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrages stattfinden und die Traktanden müssen mindestens 30 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.

10.4 An der Mitgliederversammlung können keine Beschlüsse gefasst werden. Sie dient der Diskussion und Konsultativabstimmung über die gemäss Vorstandsbeschluss oder schriftlichem Antrag anstehenden Geschäfte. Aus einer Konsultativabstimmung können Handlungsaufträge für den Vorstand resultieren.

10.5 Bezüglich Durchführung und Stimmrecht gelten die Regelungen zur Generalversammlung sinngemäss.

Artikel 11 Vorstand

11.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und die Erfüllung der ihm in diesen Statuten übertragenen Aufgaben. Der Vorstand ist zur Beschlussfassung von sämtlichen Geschäften zuständig, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Personal einstellen und unter Beizug von Vereinsmitgliedern, Kommissionen und Gremien bilden. Die Auswahl der Kommissions- und Gremienmitglieder obliegt dem Gesamtvorstand. Den einzelnen Kommissionen steht jeweils ein Vorstandsmitglied vor.

11.2 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, jedoch maximal acht Mitgliedern, vorbehalten Art 11.3 und 11.4. Das Präsidium besteht aus drei Personen (einem:r Präsident:in mit zwei Vizepräsident:innen oder einem Co-Präsidium mit einem:einer Vizepräsident:in). Zusätzlich ein:e Generalsekretär:in sowie vier, respektive fünf weiteren Mitgliedern (soweit die Voraussetzungen von Art. 11.5 erfüllt sind). Sowohl der Vorstand als auch der:die Präsident:in werden für eine ordentliche Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bestimmt die Vizepräsident:innen.

11.3 Der freiwillige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich oder während einer Sitzung, welche protokolliert werden muss, mitgeteilt werden. Der Vorstand ergänzt sich in diesem Fall selbst (Selbstergänzung). Nach der Bekanntgabe des:der Ersatzkandidaten:in gibt es eine 30-tägige Rekursfrist.

Sollte sich in diesem Zeitrahmen 10 % aller ordentlicher Mitglieder gegen besagte:n Ersatzkandidaten:in aussprechen, werden Ersatzwahlen durchgeführt.

Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen, wie Vernachlässigung der Vorstandspflicht oder Unfähigkeit zur Vertretung der Vereinsinteressen, vom Gesamtvorstand abberufen werden. Der wichtige Grund muss nachgewiesen werden. In diesem Falle ist für die verbleibende Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Abberufung setzt voraus, dass darüber in einer mindestens 14 Tage im Voraus angesetzten und ordnungsgemäss angekündigten Vorstandssitzung beraten wird. Dem betroffenen Vorstandsmitglied sind die Gründe vorgängig bekanntzugeben und es muss Gelegenheit haben, sich mündlich oder schriftlich zur beabsichtigten Abberufung zu äussern. Der Entscheid setzt die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder voraus, wobei dem betroffenen Vorstandsmitglied in Analogie zu Art. 9.6 in eigener Sache kein Stimmrecht zukommt.

Tritt der:die Präsident:in während der Amtszeit zurück, veranlasst der Vorstand eine Ersatzwahl.

- 11.4 Im Falle einer Expansion kann der Vorstand um maximal 3 Personen pro Fluggesellschaft erweitert werden. Die Erweiterung des Vorstandes kann per protokolliertem Vorstandsbeschluss entschieden werden. Die Erweiterung des Vorstandes darf maximal bis zu den nächsten Wahlen andauern.
- 11.5 Im Grundsatz gilt, dass Sitze im Vorstand proportional zur Anzahl Mitglieder der jeweiligen Fluggesellschaft verteilt werden.
- 11.6 Der Vorstand kann den:die Generalsekretär:in als Vorstandsmitglied wählen. Diese Wahl erfolgt frühestens ein Jahr nach

Beginn des Arbeitsverhältnisses des:der Generalsekretär:in, muss für jede Amtsperiode durch den Vorstand bestätigt werden und endet spätestens mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Für das Arbeitsverhältnis zwischen dem:der Generalsekretär:in und der kapers gelten unabhängig von dieser Wahl die Bestimmungen im entsprechenden Arbeitsvertrag.

- 11.7 Der Vorstand schlägt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode den Mitgliedern die Kandidat:innen für die Neubestellung des Vorstandes vor. Sie sind aus dem Kreis der bisherigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder auszuwählen. Mit einem an den Vorstand gerichteten und von mindestens 5 % aller ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Begehren können innert 30 Tagen nach erfolgtem Vorschlag durch den Vorstand weitere Kandidat:innen zur Wahl vorgeschlagen werden.
- 11.8 Der Vorstand vertritt die kapers nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnen für die kapers jeweils zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsbefugnis des:der Generalsekretär:in ist gemäss Art. 11.10 in einem separaten Leistungs- und Pflichtenheft festgehalten.
- 11.9 Der Vorstand tritt so oft wie erforderlich zur Vorstandssitzung zusammen. Vorstandssitzungen können auch mit technischen Hilfsmitteln wie z.B. Videoschaltung durchgeführt werden, sofern alle Beteiligten über die notwendigen technischen Möglichkeiten verfügen. Er ist beschlussfähig, wenn eine Person aus dem Präsidium sowie mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt Rückweisung und Neubeurteilung der Vorlage. Bei nochmaliger Stimmgleichheit hat der:die Präsident:in (Co-Präsidium hat nur eine Stimme), bei

dessen:deren Abwesenheit der:die Vizepräsident:in, mit der längeren Amtsdauer den Stichtscheid.

11.10 Aufgaben, Verantwortlichkeit und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, des:der Generalsekretär:in und der Vertrauensleute sind in einem separaten Leistungs- und Pflichtenheft festgehalten.

Artikel 12 Kontrollstelle und Rechnungsrevision

12.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren die Kontrollstelle. Diese besteht aus vier Mitgliedern. Bei einem Rücktritt während der Amtsdauer entscheidet der Vorstand über die Nachbesetzung der Vakanz. Spätestens bei den nächsten Wahlen müssen wieder vier Mitglieder zur Wahl stehen.

12.2 Der Vorstand lässt die Jahresrechnung durch eine anerkannte Treuhandgesellschaft revidieren (eingeschränkte Revision). Die Wahl der Gesellschaft obliegt dem Vorstand, sofern nicht mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder deren Wahl durch die Generalversammlung schriftlich beantragt haben. Die Wahl erfolgt für maximal vier Jahre und muss danach erneuert werden.

12.3 Die Kontrollstelle legt am Ende des Geschäftsjahres ihren schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung vor. Sie stützt sich dabei auf den Revisionsbericht der Treuhandgesellschaft gemäss Art. 12.2.

12.4 Die Kontrollstelle amtet als Stimmzähler und Aufsichtsorgan bei Urabstimmungen. Bei E-Voting werden die Listen mit sämtlichen Teilnahmen der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt.

IV Finanzen

Artikel 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Tag (31. Dezember) ist die Rechnung abzuschliessen.

Artikel 14 Beiträge

14.1 Zur Deckung des Aufwandes der Verbandstätigkeit und zur Sicherstellung künftiger Aufgaben dienen der kapers die Mitglieder- und die Vollzugskosten- resp. Solidaritätsbeiträge. Die Mitgliederbeiträge bestehen zu 60% aus Vollzugskostenbeiträgen. Vollzugskostenbeiträge werden in jedem Fall auch von Freimitgliedern gemäss Art. 4.3, als auch von Nicht-Mitgliedern, welche einem GAV unterstellt sind, erhoben.

14.2 Für ordentliche Mitglieder, welche einem mit der kapers verhandelten GAV unterstehen, ist der jährliche Mitgliederbeitrag als Prozentsatz des Bruttojahressalärs auf 0,7 % festgelegt. Mitglieder, welche kein fixes Bruttojahressalär haben (z.B. FCCM), bezahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 150.-. Für ordentliche Mitglieder, die keinem mit der kapers verhandeltem GAV unterstehen, aber in der Schweiz als Kabinenbesatzungsmitglieder angestellt sind, beträgt der Mitgliederbeitrag ebenfalls CHF 150.- pro Jahr. Für CCM, welche im Ausland angestellt sind, kann der Mitgliederbeitrag anhand der Kaufkraft des jeweiligen Landes angepasst werden.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 30.-.

14.3 Bei Austritt aus der kapers ist der Mitgliederbeitrag bis zur Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet.

Artikel 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit der kapers haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Auflösung

Artikel 16 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt durch die Urabstimmung. Die gesetzlichen Auflösungsgründe bleiben vorbehalten. Über die Verwendung des dann noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheiden die Mitglieder.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten

Die Statuten treten am 01. Juni 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31. März 2022.